

Merkblatt für die Feuerwehren
„Zusammenarbeit ILS Regensburg“

Amt für Brand- und Zivilschutz
Integrierte Leitstelle

Inhalt

An-/Abmeldung von Einsatzfahrzeugen und Geräten	2
Anfragen zur Disposition	2
Fragen, bezüglich eines Einsatzes, im Zusammenhang mit	2
Datenänderung	2
Änderungen von.....	2
Einsatznacherfassung	3
Einsatz erfassung durch die Feuerwehren	3
Planbare Ereignisse	4
Übungs- und Ortsfahrten.....	4
Offene Feuerstellen.....	4
Alarm- und Ausrückeordnung.....	5

An-/Abmeldung von Einsatzfahrzeugen und Geräten

An- und Abmeldungen von Einsatzfahrzeugen und Geräten sind der Integrierten Leitstelle zu melden.

Erreichbarkeit:

Telefon: 0941/507-5800
E-Mail: ils.info@regensburg.de
Fax: 0941/507-5843

Alle Meldungen werden archiviert.

Anfragen zur Disposition

Fragen bezüglich eines Einsatzes im Zusammenhang mit

- Dispositionsvorschlag
- Zuständigkeit
- Einsatzmittelketten
- Alarmierungsmöglichkeiten

sind mit dem zuständigen Ansprechpartnern ihrer Kreisverwaltungsbehörde abzuklären:

- | | |
|------------------------|--|
| • Stadt Regensburg | Herr Elmer Zimmermann /
Herr Johann Schmidbauer |
| • Landkreis Regensburg | Herr Theodor Gruschka |
| • Landkreis Cham | Herr Michael Stahl |
| • Landkreis Neumarkt | Herr Stefan Reisinger |

Datenänderung

Änderungen von

- personellen Besetzungen der Feuerwehrführung
- Erreichbarkeiten und Adressen von Führungskräften und Gerätehäusern
- Fahrzeug- und Gerätebeständen

sind den zuständigen Ansprechpartnern der Kreisverwaltungsbehörden zeitnah mitzuteilen.

Einsatznacherfassung

Als Ansprechpartner für die Einsatznachbearbeitung stehen die Fachberater der Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung:

- Stadt Regensburg Herr Elmer Zimmermann /
Herr Johann Schmidbauer
- Landkreis Regensburg Herr Günter Schöberl
- Landkreis Neumarkt Herr Klaus Eichenseer
- Landkreis Cham Herr Thomas Raab

Nach Großschadenslagen (Unwetter, Hochwasser etc.) sind Einsätze zur Einsatznacherfassung innerhalb von 4 Wochen schriftlich (Formular im Internet, E-Mail, Fax) bei der ILS zu melden.

Eine spätere Nacherfassung durch die Leitstelle ist nicht mehr möglich.

Einsatzerfassung durch die Feuerwehren

Einsätze mit folgenden Einsatzstichworten sind von den zuständigen Feuerwehren selbst anzulegen:

- Sicherheitswache
z. B.: notwendige SiWa im Sinne des BayFwG (siehe Merkblatt 5.12
Sicherheitswachen)
Arbeiten mit offenem Feuer (Schweißen, Funkenflug)
Ausstellung, Messe
Feuerwerk, offenes Feuer
Kaminausbrennung
sonstige Veranstaltungen
- Übung
z.B.: Unterricht, Unterweisung
Einsatzübung
Sonstige Übungen
- Sonstige Tätigkeit
z.B.: Freiwillige Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG
Öffentlichkeitsarbeit
Verkehrsabsicherung bei kirchlichen, vereinsinternen oder anderen
Veranstaltungen
Freiwillige Sicherheitswachen

Eine Einsatznacherfassung von Seiten der ILS Regensburg erfolgt hier nicht.

Alle Einsätze die nicht unter die oben aufgeführten Punkte fallen sind der ILS unverzüglich per Funk oder telefonisch anzuzeigen.

- z.B. THL 1
- Insekten
 - Ölspur
 - Fahrbahn reinigen ...

Diese legt einen Einsatz zur weiteren Bearbeitung an.
Eine nachträgliche Erfassung ist nicht möglich!

Planbare Ereignisse

Geplante Ereignisse, bei denen eine Einsatzerfassung durch die Leitstelle erforderlich ist, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung (spätestens zwei Werktage vor dem Veranstaltungstermin) bei der ILS anzumelden (Formular „Sonderdienste“ im Internet).

Übungs- und Ortsfahrten

Verhalten bei Fahrten innerhalb des Sicherungsgebietes:

Fahrzeuge mit FMS	>>>	Status 1, keine Meldung am Funk Beendigung der Fahrt: Status 2
Fahrzeuge ohne FMS	>>>	Meldung über Rufton am Funk, Status 1 durch ILS Beendigung der Fahrt: Meldung über Rufton am Funk, Status 2 durch ILS

Verhalten bei Übungs- und sonstigen Fahrten außerhalb Sicherungsgebiet:

Fahrzeuge mit FMS	>>>	Meldung an ILS mit Status 5 nach Sprechaufforderung Zielort und Dauer der Fahrt durchgeben Status 6 Beendigung der Fahrt: Meldung an ILS mit Status 5 anschließend Status 2
Fahrzeuge ohne FMS	>>>	Meldung über Rufton am Funk, nach Sprechaufforderung Zielort und Dauer der Fahrt durchgeben Status 6 durch ILS Beendigung der Fahrt: Meldung über Rufton am Funk Status 2 durch ILS

Offene Feuerstellen

Das Abbrennen eines offenen Feuers (z. B. Käferholz, Daxenfeuer, Johannifeuer) im Freien ist in den einzelnen Kreisverwaltungsbehörden individuell geregelt.

Bitte informieren sie sich bei ihrer Gemeinde, ob offene Feuer genehmigungspflichtig sind.

Offene Feuerstellen müssen bei der ILS Regensburg nicht gemeldet werden.
Eine Anmeldung beim Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr und sofern vorgeschrieben bei der zuständigen Gemeinde ist ausreichend.

Alarm- und Ausrückeordnung

In den geltenden Alarm- und Ausrückeordnungen für die Feuerwehren der Kreisverwaltungsbehörden werden Abläufe und Vorgehensweisen bei

- Alarmierung
- Ausrückung
- Einsatzabwicklung

verbindlich vorgegeben.

im Auftrag

Martin Seidl

Stadt Regensburg
Amt für Brand- und Zivilschutz
Integrierte Leitstelle Regensburg

In Ergänzung zum

**Merkblatt für die Feuerwehren
„Zusammenarbeit ILS Regensburg“**

vom Juli 2011 gibt der Landkreis Neumarkt folgende Arbeitshilfen und Hinweise

1. Wer ist zuständig?

Art der Tätigkeit	Einsatzabwicklung	Anlegen Einsatz-Bericht in der EN	Rechts-grundlage	Meldezeitraum für Nacherfassung
Brand	Wird durch ILS begleitet	Nur durch ILS	BayFwG VollzBekBayFwG	Spät. 4 Wochen nach Ereignis
Techn. Hilfeleistung	Wird durch ILS begleitet	Nur durch ILS	BayFwG VollzBekBayFwG	Spät. 4 Wochen nach Ereignis
Sicherheitswache	Ggf. Anmeldung und Rückmeldung der Einsatzmittel bei ILS mit Status	Feuerwehr selbst	BayFwG, Merkblatt 5.12	Zeitnah selbst erfassen, keine Meldung an ILS !
Sonstige Tätigkeit	Ggf. Anmeldung und Rückmeldung der Einsatzmittel bei ILS mit Status	Feuerwehr selbst	VollzBekBayFwG	Zeitnah selbst erfassen, keine Meldung an ILS !
Übung	Ggf. Anmeldung und Rückmeldung der Einsatzmittel bei ILS mit Status	Feuerwehr selbst	BayFwG, (Erfassung freiwillig)	Zeitnah selbst erfassen, keine Meldung an ILS !

Nur für die *echten* Einsatzarten „Brand“ und „THL“ werden die zuständigen Einheiten im Normalfall nach Notrufeingang von der ILS alarmiert und der zugehörige Bericht nach Einsatzende in die EN überstellt.

Für die Fälle, in denen die Alarmierung nicht über die ILS erfolgt, muss der Einsatz zur Nacherfassung an die ILS gemeldet werden. Dies geschieht durch die örtlich zuständige Feuerwehr innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach dem Schadensereignis. Später eingehende Meldungen werden von der ILS nicht mehr erfasst !

Alle weiteren Tätigkeiten müssen von jeder Feuerwehr selbst angelegt werden:

- **Übungen** und Ausbildungsveranstaltungen jeglicher Art
- Sicherheitswachen (Unterscheidung notwendig/freiwillig)
 - * **Notwendige Sicherheitswachen** (im Sinne des BayFwG und der Spezialgesetze, Anordnung durch Gemeinde/Stadt! Kostenpflicht für Veranstalter, Anspruch auf Entschädigung für FW-Dienstleistende!), siehe Merkblatt „5.12 Sicherheitswachen“ unter Nr. 2
 - * Sicherheitswache als **freiwillige Leistung** → freiw. Tätigkeit, siehe Merkblatt „5.12 Sicherheitswachen“ unter Nr. 3, Erfassen als **Sonstige Tätigkeit** !
- **Sonstige Tätigkeiten** (freiw. Tätigkeiten nach Nr.4.5 VollzBek, Öffentlichkeitsarbeit, und freiwillige Sicherheitswachen usw.)

2. Erläuterung zu den in der ELDIS-EN möglichen Tätigkeitsberichten der Feuerwehren („Einsatzarten“):

Brand	selbsterklärend ! Definition des Brandumfangs siehe unter 4.
THL	siehe nachfolgend Nr. 4.2, als Einsatzgrund ist immer das für die Alarmierung ursächliche Schadensereignis anzugeben, Ausnahme: Fehlalarm
Sonstige Tätigkeit	siehe nachfolgend Nr. 4.5 (freiwillige Tätigkeiten) und für weitere Kategorien: Öffentlichkeitsarbeit, Unterweisung/Ausbildung ext. Teilnehmer, Sonstige Tätigkeiten
Sicherheitswache	<i>"Die Sicherheitswache ist ein Bereitschaftsdienst, den die Feuerwehr bei bestimmten, besonders gefährlichen Anlässen vor Ort leistet, um beim Eintritt dieser Gefahren sofort eingreifen zu können."</i> Siehe hierzu auch das Merkblatt Sicherheitswache 5.12, in dem die Veranstaltungen mit Pflicht- und freiwilligen Sicherheitswachen abschließend erläutert sind.
Übung	mögliche Kategorien in der EN: Unterricht/Unterweisung, Einsatzübung, Planübung, Übung (Brandschutz), Übung (Technische Hilfeleistung), Übung (Katastrophenschutz), Leistungsprüfung (Vorbereitung/Durchführung), Jugendübung, sonstige Übung
(„Brandwache“)	Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren im abwehrenden Brandschutz gehört auch eine notwendige Brandwache oder Nachsicht (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Eine Brandwache ist notwendig, wenn nach Beendigung der Löscharbeiten die Gefahr eines Wiederaufflammens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie ist Teil des Brandeinsatzes und keine Sicherheitswache im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG.

Auszug aus der VollzBekBayFwG

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1983, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. August 2005)

4.2 Technischer Hilfsdienst

Als Einsätze bei Unglücks- oder Notfällen können in der Regel folgende, in der Praxis bedeutsame Fälle angesehen werden:

- technische Hilfe im Rettungsdienst
- Beseitigung gefährlicher Verkehrshindernisse
- Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (z. B. Mineralölnfälle)
- Hilfeleistungen bei Wassergefahren (nicht Beseitigung der Folgen bereits eingetretener Schäden)
- Öffnen und Verschließen von Räumen wegen Gasgeruch, Wasseraustritt und dergleichen
- Maßnahmen gegenüber Tieren, die selbst eine Gefahr darstellen oder sich in hilfloser Lage befinden.

In all diesen Fällen besteht ein öffentliches Interesse an der Hilfeleistung der Feuerwehr nur, wenn verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder (mit eigenen oder fremden Mitteln) zu wirksamer Abwehr nicht in der Lage sind und wenn die sofortige Hilfe zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

4.5 Freiwillige Tätigkeit

4.5.1 Die gemeindlichen Feuerwehren übernehmen gelegentlich Aufgaben, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist zu unterscheiden, ob diese Tätigkeiten allein dem Vereinsleben zuzuordnen sind oder ob die Feuerwehr zumindest auch als gemeindliche Einrichtung tätig wird. Im ersten Fall (z. B. Ausrichten von Feuerwehrfesten) gilt ausschließlich Vereinsrecht. Im zweiten Fall, der schon immer dann gegeben ist, wenn Geräte der Feuerwehr verwendet werden (z. B. Anbringen von Dekorationen mit Feuerwehrleitern), muss die (allgemein oder für den Einzelfall erteilte) Einwilligung der Gemeinde vorliegen (vgl. Anlage 1 § 2 Abs. 3). Die freiwillige Tätigkeit der Feuerwehren darf nicht mit privaten Unternehmungen konkurrieren. Da freiwillige Tätigkeiten nicht zum Feuerwehrdienst im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFwG zählen, ist – soweit sich aus Vereinsrecht nichts anderes ergibt – das Einverständnis der zur Mitwirkung vorgesehenen ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder notwendig. Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen gehören insbesondere – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es **nicht** zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist.

4.5.2 Gelegentlich informiert die Polizei die Feuerwehr über Ereignisse, die weder die Pflichtaufgaben der Feuerwehr noch den polizeilichen Aufgabenbereich betreffen. Soweit in diesen Fällen eine freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr in Frage kommt, hat die Polizei deutlich zu machen, dass sie die Feuerwehr nicht zur Amtshilfe anfordert. Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten der Feuerwehr (vgl. Art. 28 Abs. 5 BayFwG) von demjenigen fordern, der die Hilfeleistung willentlich herbeigeführt hat. Auf den bloßen Verursacher oder Interessenschuldner kann sie im Rahmen der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) zurückgreifen.

Abkürzungen:

AAO	Alarm- und Ausrückordnung (je Landkreis unterschiedlich)
AVBayFwG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
EN	Einsatznachbearbeitung
ILS	Integrierte Leitstelle (für Feuerwehr und Rettungsdienst)
THL	Technische Hilfeleistung
VollzBekBayFwG	Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

3. Weitere Praxis-Hinweise zur EN (Erfahrungen aus der Praxis):

Endzeit der Einsätze im Bericht prüfen → im Normalfall wird Endzeit automatisch gesetzt, wenn sich das letzte Fahrzeug einer Einheit mit „Status 2“ wieder einsatzbereit meldet.

4. Definition für Brände (ergibt sich aus den eingesetzten Löschgeräten)

Kleinbrand:

- keine Angabe
- oder*
- 1 **oder** mehrere Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte
- oder*
- 1 C-Rohr (alleine)

Mittelbrand:

mit Berücksichtigung von Feuerlöschern, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräten:

- 1 C-Rohr **und** (ggf. mehrere) Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte
- oder*
- 1 Schaum-/Pulverrohr **und** (ggf. mehrere) Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte
- oder* ohne Berücksichtigung von Feuerlöschern, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräten:
- 2 oder 3 C-Rohre oder
- 1 B-Rohr oder
- 1 C- und 1 B-Rohr
- 1 Schaum-/Pulverrohr
- 1 C- und 1 Schaum-/Pulverrohr

Großbrand:

mehr als beim Mittelbrand, wobei Feuerlöscher, Kübelspritzen oder Kleinlöschgeräte unberücksichtigt bleiben

5. Aktuelle Informationen

werden bei Bedarf auf der Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes Neumarkt www.kfv-neumarkt.de im Menü

→ „Info über die Leitstelle“

→ „Einsatznachbearbeitung für die FF“ veröffentlicht !